

SG_PUBLIKATIONEN Entscheid Rekursstellen Volksschule Nr. TW.2022.14 vom 5. August 2022

SG Gerichte, 2022-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_Entscheid_Rekursstellen_Volksschule_Nr._TW.2022.14

FR: SG_PUBLIKATIONEN Entscheid Rekursstellen Volksschule Nr. TW.2022.14 du 5 août 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN Entscheid Rekursstellen Volksschule Nr. TW.2022.14 del 5 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Vorweg ist von Amtes wegen zu prüfen, ob auf den Rekurs eingetreten werden kann. Zu den Eintretens- oder Prozessvoraussetzungen, die allesamt vorhanden sein müssen, gehören die Zuständigkeit der Rekursinstanz, ein taugliches Anfechtungsobjekt, die Legitimation und Beschwer des Rekurrenten sowie ein form- und fristgerechtes Rekursschreiben (vgl. Kölz / Häner / Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 692 ff.).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. a und b in Verbindung mit Art. 129 lit. e des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) können Verfügungen und Entscheide des Rates über die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bei der Rekursstelle Volksschule angefochten werden. Der vorliegende Rekurs betrifft einen derartigen Entscheid der Schulleitungskonferenz der Gemeinde B (nachfolgend Vorinstanz). Die Verfügung der Vorinstanz datiert vom xxx. Der Rekurs an die Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil wurde mit Schreiben vom xxx (Postaufgabe: xxx) erhoben. Die gesetzliche Rekursfrist beträgt nach Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) 14 Tage seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides. Der Entscheid der Vorinstanz datiert – wie erwähnt – vom

Entscheid der Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil, Seite 5/10 xxx. Es ist nicht belegt, wann der Entscheid versendet wurde. Da der Entscheid den Rekurrenten aber nicht vor dem xxx zugehen kann, ist die Rekursfrist eingehalten.

E. 1.3

Als gesetzliche Vertreter (vgl. Art. 304 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210; abgekürzt ZGB) sind xxx als Eltern von A zur Erhebung des Rekurses sowohl in eigenem als auch in ihrem Namen berechtigt (Art. 125 VSG i.V.m. Art. 45 Abs. 1 VRP; Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons St.Gallen [VerwGE] B 2014/247 vom 30. Juni 2015 E. 1.2). Damit ist der Rekurs frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 125 VSG in Verbindung mit Art. 47 und Art. 48 VRP). Die angerufene Rekursstelle ist örtlich zuständig (Art. 110bis VSG i.V.m. ERB 2012/Nr. 144). Auf den Rekurs ist damit einzutreten.

E. 2.1

Streitgegenstand bildet die Frage, ob das Kind der Rekurrenten zu Recht dem Schulhaus F und nicht – wie von den Rekurrenten gewünscht – dem Schulhaus E zugeteilt wurde.

E. 2.2

Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, abgekürzt BV) gewährleistet den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Die Kantone sorgen gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 Satz 1 BV für ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Unterricht muss grundsätzlich am Wohnort der Schülerinnen und Schüler erteilt werden; die räumliche Distanz zwischen Wohn- und Schulort darf den Zweck der ausreichenden Grundschulausbildung nicht gefährden (vgl. BGE 133 I 156 E. 3.1). Da gemäss st. gallischem Volksschulrecht Kinder am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig werden, muss dem Anspruch auch für den Weg in den Kindergarten Genüge getan werden (vgl. dazu BGer 2C_433/2011 vom 2. Juni 2012 E. 3.3). Aus dem Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht – und aus dem Anspruch auf Chancen- und Rechtsgleichheit (vgl. BGer 2C_495/2007 vom 27. März 2008, veröffentlicht in ZBl 109/2008 S. 494 ff., E. 2.2) – ergibt sich insofern ein verfassungsmässiger Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg. Ein Rechtsanspruch auf Einteilung ins nächstgelegene Schulhaus besteht nicht (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts [VerwGE] B 2013/174 vom 12. Februar 2014, E. 2.1, im Internet abrufbar unter: <https://publikationen.sg.ch/recht-sprechung-gerichte>). Die Zuteilung in ein etwas weiter entferntes Schulhaus greift deshalb nicht in den Schutzbereich des Schülers auf Unversehrtheit und auf Förderung seiner Entwicklung im Sinn von Art. 11 BV ein (vgl. BGer 2C_495/2007 vom 27. März 2008, a.a.O., E.

E. 2.3

Die Zumutbarkeit eines Schulwegs ist gestützt auf eine Würdigung der Gesamtumstände im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Insbesondere sind die Person der Schülerin (Alter, Entscheid der Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil, Seite 6/10 Entwicklungsstand, Gesundheit), die Art des Schulwegs – mithin die physische Beanspruchung (Distanz, Marschzeit, Höhenunterschied, Beschaffenheit, Witterungsverhältnisse) sowie die kognitive und emotionale Beanspruchung (Angstfaktoren wie Tiere, Wälder, Dunkelheit, Gewitter, usw.) des Kindes – und die sich daraus ergebende Gefährlichkeit zu berücksichtigen. Dabei ist die regionale Siedlungsstruktur zu beachten, denn auf dem Land und im Gebirge sind längere Schulwege und in der Agglomeration gefährlichere Schulwege zumutbar (J. Raschle, Schulrecht der Volksschule im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2008, S. 73). Ausser Acht zu bleiben hat, ob ein Weg subjektiv als lang, schlecht begehbar oder gefährlich empfunden wird; abzustellen ist einzig auf objektivierte Kriterien (vgl. GVP 2014 Nr. 1; GVP 2008 Nr. 7 mit Hinweis auf BGer 2P.101/2004 vom 14. Oktober 2004 E. 4.1; S. Horvath, Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg, in: ZBl 108/2007, S. 655 f.).

E. 2.4

Dass der Schulweg zum weiter entfernten Schulhaus F mit 1,2 km nicht zumutbar sei, wird von den Rekurrenten sinngemäss zwar erwähnt, jedoch nicht mit dem Hinweis, dass ein solcher Weg A nicht zumutbar sei, sondern verbunden mit dem Hinweis, dass das nähere Schulhaus E nur halb so weit entfernt sei. Andere Kriterien in Bezug auf die konkrete Zumutbarkeit des Schulwegs bringen die Rekurrenten nicht vor.

E. 2.5

In Bezug auf die Dauer des Schulweges brachte das Bundesgericht vor, dass 40 Minuten für den Schulweg eines Primarschülers der ersten Klasse an der oberen Grenze des Zumutbaren ist (BGer 2C_495/2007 vom 27. März 2008, a.a.O., E. 2.3 und E. 4.4). Für die Berechnung der Dauer des Schulwegs geht das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich von einer für Erstklässler typischen Gehgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 km/h aus. Diesen Erfahrungssatz stützt es auf wissenschaftliche Erkenntnisse (Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2017.00044 vom 29. August 2017, E. 3.3.3 m.w.H.). Diese Annahme, wonach die Gehgeschwindigkeit eines Erstklässlers bei rund 3 bis 3,5 km/h liege, hat das Bundesgericht nicht beanstandet (BGer 2C.838/2017 vom 22. Februar 2018).

Demnach kann vorliegend der Weg von 1,2 km in 20 bis 24 Minuten bewältigt werden. Der Schulweg zum Schulhaus F ist damit in Bezug auf das Kriterium der Wegdistanz unter Berücksichtigung der oben erwähnten Rechtsprechung als ohne weiteres zumutbar einzustufen.

E. 3.1

Demnach gilt abzuwägen, ob die anderen von den Rekurrenten vorgebrachten Argumente gewichtig genug sind, eine Umteilung in ein anderes Schulhaus zu rechtfertigen, auch wenn beide Schulwege als zumutbar eingestuft werden.

Entscheid der Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil, Seite 7/10

E. 3.2

Die Rekursstelle nimmt zur Kenntnis, dass gewisse Abläufe einfacher sind, wenn beide Geschwister demselben Schulhaus zugeteilt werden. So kann ein gemeinsamer Schulweg mit dem älteren Geschwisterteil möglich sein. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass alle Kinder vom Kindergarten D, wo auch A in den Kindergarten ging, dem Schulhaus D zugeteilt wurden (insgesamt 17 Kinder). Die Vorinstanz wollte so sicherstellen, dass der Klassenverband nicht auseinandergerissen wird. Die Bewältigung des (zumutbaren) Schulwegs kann demnach allenfalls mit anderen «Gespänli» organisiert werden, nachdem A bereits einen grossen Teil der Klassenkameraden vom Kindergarten her kennt. Gleichzeitig ist zu erwähnen, dass die Rekurrenten eine Klasseneinteilung mit dem Nachbarskind F wünschten. Diesem Wunsch ist die Vorinstanz nachgekommen. Auch mit ihm zusammen ist die Bewältigung des Schulwegs ohne weiteres möglich. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Stundenpläne des Erstklassenschülers mit dem älteren Geschwisterteil in jeden Fall kompatibel sind, dass alle Schulwege gemeinsam gemeistert werden könnten. Vielmehr gibt es auch in demselben Schulhaus zwischen zwei verschiedenen Klassen organisatorische Unterschiede. Und zuletzt geht die Rekursstelle davon aus, dass selbst wenn der Wunsch der Eltern besteht, dass ihre beiden Kinder die Schulwege zusammen begehen, allenfalls auch der Wunsch der Kinder ins Feld rücken könnte, dass diese den Schulweg mit gleichaltrigen Klassenkameraden bestreiten und nicht mit dem älteren Geschwisterteil. Und zuletzt ist zu erwähnen, dass es keinen Vertrauensgrundsatz gibt, dass die Wahl der Liegenschaft eine Zuteilung zu einem bestimmten Schulhaus auslöst. All diese privaten Interessen an einer Umteilung von A vermögen die Rekursstelle aus den genannten Gründen nicht zu überzeugen.

E. 3.3

Die Vorinstanz bringt vor, dass im Schulhaus E bereits 23 Kinder eingeteilt seien. Es gebe eine Gesamtschau der Interessen und der Spielraum für individuelle Wünsche sei bei Jahrgängen mit Klassenbeständen von 22 bis 24 Schülern kleiner als in anderen Jahrgängen. Infolge des starken Jahrganges habe im Schulhaus F eine zusätzliche Primarklasse eröffnet werden müssen. Dass der Zuteilungsrayon nicht fix ist und je nach Schüleranzahl überlappend ist, ist aus Gründen einer effizienten Planung des Schulraums nachvollziehbar. Dass infolge der grossen Schülerzahl grundsätzlich ein Engpass besteht, ist vorliegend nicht relevant. Denn die Schul- gemeinde ist zur Beschulung verpflichtet. Es obliegt ihr, die erforderlichen Räumlichkeiten in

Entscheid der Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil, Seite 8/10 geeigneter Form sicherzustellen, sodass im Einzelfall zumutbare Schulwege sichergestellt werden können. Die öffentlichen Interessen an einer (aus Sicht des Gemeinwesens) effizienten Schulraumzuteilung sind in diesem Zusammenhang stärker zu gewichten als die von den Rekurrenten vorgebrachten, privaten Interessen. Der Vorinstanz steht bei der Anwendung und Gewichtung der einzelnen sachlichen Kriterien bei der Klassenzuteilung ein gewisser Spielraum zu. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz ihren Ermessensspielraum bei der Zuteilung bezüglich dieser Kriterien überschritten oder verletzt haben sollte. Eine Umteilung ist daher nicht gerechtfertigt und der Rekurs ist abzuweisen.

E. 3.4

Zu erwähnen ist ferner, dass gleichzeitig mit vorliegendem Rekurs ein weiterer Rekurs zur Beurteilung eines Umteilungsgesuchs ins Schulhaus E bei der Rekursstelle anhängig ist und die geltend gemachten Umteilungsgründe vergleichbar sind. Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a des Volksschulgesetzes beträgt die Anzahl Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen der Primarschule 20 bis 24 Schülerinnen und Schüler. Zwar ist jeder Rekurs für sich allein zu beurteilen und eine Einzelfallabwägung vorzunehmen. Die Rekursstelle muss im Rahmen der Gesamtschau und unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung allerdings feststellen, dass eine Gutheissung beider Rekurse zur Verletzung des Volksschulgesetzes betreffend Vorgabe der Klassengrösse führen würde. Auch aus diesem Grund ist der Rekurs abzuweisen.

E. 4

In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Vorliegend sind die Rekurrenten un- terlegen und werden damit kostenpflichtig. Die amtlichen Kosten werden auf Fr. 600.– festge- legt (Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 5

Die allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid hat im Regelfall aufschiebende Wirkung (Art. 64 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 VRP). Aus wichtigen Gründen kann die Vorinstanz die Vollstreckbarkeit anordnen. Da der Schulbeginn der Montag, xxx ist, wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen. Es ist im Interesse aller Parteien, den Beschulungsort von A am xxx zu kennen, weshalb mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung Rechtssicherheit zu schaffen ist. Die Beschwerdeinstanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen (Art. 64 i.V.m. Art. 51 Abs. 2 VRP).

Entscheid der Rekursstelle Volksschule Toggenburg-Wil, Seite 9/10 Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.